

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der

Apollo Software & Innovation GmbH  
Dornbirner Str. 16a  
6890 Lustenau  
Österreich

Wenn in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „APOLLO“, „wir“, „uns“ oder „unser(e)“ die Rede ist, ist damit die Apollo Software & Innovation GmbH gemeint.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen der Apollo Software & Innovation GmbH gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB sowie gegenüber Personen oder Unternehmen, die eine vergleichbare selbstständige oder gewerbliche Tätigkeit nach ausländischem Recht ausüben. Verträge mit Verbrauchern werden nicht geschlossen.

Diese AGB regeln die allgemeinen vertraglichen Rahmenbedingungen sowie – in besonderen Abschnitten – ergänzende oder abweichende Regelungen für einzelne Leistungsarten. Maßgeblich für Art, Umfang und Inhalt der Leistungen sind ausschließlich die jeweiligen Angebote, Leistungsbeschreibungen oder individuell getroffenen Vereinbarungen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn APOLLO ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen liegt auch dann nicht vor, wenn APOLLO Leistungen vorbehaltlos erbringt oder entgegennimmt.

Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB, sofern

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

sie zumindest in Textform (z. B. E-Mail) getroffen oder bestätigt wurden.

Bei Widersprüchen zwischen den allgemeinen Regelungen dieser AGB und den besonderen Regelungen für einzelne Leistungsarten gehen die besonderen Regelungen vor.

## TEIL A: ALLGEMEINE REGELUNGEN

### § 1 GELTUNGSBEREICH, KUNDENKREIS, EINBEZIEHUNG

**(1)** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen der Apollo Software & Innovation GmbH („APOLLO“) gegenüber ihren Kunden („Kunde“).

**(2)** Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB sowie gegenüber Personen oder Unternehmen, die eine vergleichbare selbstständige oder gewerbliche Tätigkeit nach ausländischem Recht ausüben. Verträge mit Verbrauchern werden nicht geschlossen.

**(3)** Diese AGB regeln die allgemeinen vertraglichen Rahmenbedingungen sowie – in besonderen Abschnitten – ergänzende oder abweichende Regelungen für einzelne Leistungsarten. Art, Umfang und Inhalt der geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus den jeweiligen Angeboten, Leistungsbeschreibungen oder individuell getroffenen Vereinbarungen.

**(4)** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn APOLLO ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Eine Anerkennung solcher Geschäftsbedingungen liegt auch dann nicht vor, wenn APOLLO Leistungen vorbehaltlos erbringt oder entgegennimmt.

**(5)** Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB, sofern sie zumindest in Textform (z. B. E-Mail) getroffen oder von APOLLO bestätigt

wurden. Bei Widersprüchen zwischen den allgemeinen Regelungen dieser AGB und den besonderen Regelungen für einzelne Leistungsarten gehen die besonderen Regelungen vor.

### § 2 VERTRAGSGEGENSTAND UND LEISTUNGSCHARAKTER

**(1)** Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind die im Angebot, in der Leistungsbeschreibung oder in einer individuellen Vereinbarung konkret bezeichneten Leistungen. Ein bestimmter wirtschaftlicher oder technischer Erfolg wird nur geschuldet, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

**(2)** Die von APOLLO erbrachten Leistungen können – je nach Art des Auftrages – insbesondere folgende Leistungsformen umfassen:

- **Werkleistungen**, insbesondere bei Softwareentwicklung, Webentwicklung, Individualprogrammierung, Grafik- und Designleistungen;
- **Dienstleistungen**, insbesondere bei Beratungs-, Support-, Wartungs-, Marketing- und sonstigen Unterstützungsleistungen;
- **Miet- oder Hosting-Leistungen**, insbesondere bei Web-, E-Mail- oder sonstigen Hosting-Angeboten;
- **Lizenzleistungen**, insbesondere bei der Überlassung von Software oder sonstigen digitalen Produkten;
- **Kaufverträge**, insbesondere bei der Lieferung von Hardware.

**(3)** Der konkrete Leistungscharakter (Werk-, Dienst-, Miet-, Lizenz- oder Kaufvertrag) bestimmt sich nach dem Inhalt des jeweiligen Vertrages und nicht nach der Bezeichnung der Leistung. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schuldet APOLLO bei Dienstleistungen kein bestimmtes Ergebnis, sondern ausschließlich die Erbringung der vereinbarten Tätigkeit mit der im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**(4)** Leistungsbeschreibungen, Präsentationen, Dokumentationen, Angebote oder sonstige vorvertragliche Informationen stellen keine Garantie oder Beschaffenheitsvereinbarung dar, sofern sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

### § 3 VERTRAGSSCHLUSS

**(1)** Angebote von APOLLO sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

**(2)** Ein Vertrag kommt zustande durch

- die schriftliche oder textförmige Annahme eines Angebots durch den Kunden (z. B. per E-Mail),
- die Beauftragung durch den Kunden und deren Bestätigung durch APOLLO, oder
- spätestens mit Beginn der Leistungserbringung durch APOLLO.

**(3)** Bestellungen, Aufträge oder Beauftragungen des Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot. APOLLO ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb angemessener Frist anzunehmen.

**(4)** Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zum Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

### § 4 ANSPRECHPARTNER, VERTRETUNG UND WEISUNGSBEFUGNIS

**(1)** Der Kunde benennt APOLLO spätestens bei Vertragsschluss einen oder mehrere fachlich geeignete Ansprechpartner, die zur Abstimmung, Koordination und Erteilung von Weisungen im Rahmen des jeweiligen Vertrages berechtigt sind.

**(2)** APOLLO ist berechtigt, davon auszugehen, dass die vom Kunden benannten

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ansprechpartner sowie solche Personen, die nach dem objektiven Erscheinungsbild gegenüber APOLLO im Namen des Kunden auftreten, an Gesprächen teilnehmen oder Anweisungen erteilen, zur entsprechenden Vertretung und Weisungserteilung befugt sind.

**(3)** Erklärungen, Freigaben, Anordnungen, Änderungen oder sonstige Mitteilungen, die durch solche Personen erfolgen, gelten als vom Kunden autorisiert, sofern der Kunde nicht unverzüglich in Textform widerspricht oder eine fehlende Berechtigung mitteilt.

**(4)** Änderungen, Erweiterungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs, die auf Weisungen oder Mitteilungen gemäß Abs. 2 oder 3 beruhen, gelten als beauftragt. Der dadurch entstehende Mehraufwand ist gesondert zu vergüten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

**(5)** APOLLO ist berechtigt, den Mehraufwand gemäß Abs. 4 nach Aufwand zu den jeweils vereinbarten oder üblichen Stundensätzen abzurechnen oder dem Kunden vor Umsetzung ein ergänzendes Angebot zu legen. In dringenden Fällen oder bei geringfügigen Änderungen kann die Umsetzung auch ohne vorherige Angebotslegung erfolgen.

**(6)** Der Kunde trägt das Risiko widersprüchlicher, unklarer oder nachträglich geänderter Weisungen aus seinem Verantwortungsbereich. Interne Abstimmungen und Genehmigungen innerhalb der Organisation des Kunden liegen ausschließlich in dessen Verantwortungsbereich.

## § 5 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

**(1)** Alle Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sonstiger anwendbarer Abgaben.

**(2)** Die Vergütung richtet sich nach dem im Angebot, im Auftrag oder in der individuellen Vereinbarung festgelegten Preis. Sofern keine Pauschalvergütung vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand zu den jeweils vereinbarten

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

oder, mangels Vereinbarung, zu den bei APOLLO üblichen Stundensätzen.

**(3)** APOLLO ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen oder Teilrechnungen entsprechend dem Projektfortschritt zu verlangen. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

**(4)** Reisekosten, Spesen, Auslagen sowie sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfallen, sind vom Kunden zu ersetzen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

**(5)** Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist APOLLO berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die gesetzlichen Kosten der Rechtsverfolgung geltend zu machen. Darüber hinaus ist APOLLO berechtigt, weitere Leistungen bis zum vollständigen Zahlungsausgleich zurückzuhalten.

**(6)** Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**(7)** Ein Skonto wird nur gewährt, sofern es von APOLLO im Einzelfall ausdrücklich angeboten wird, insbesondere durch entsprechende Angabe im Angebot oder auf der jeweiligen Rechnung. Ein Anspruch auf Skonto besteht nicht.

**(8)** Soweit Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden, erfolgt die Abrechnung in Zeiteinheiten von jeweils 15 Minuten, wobei angefangene Zeiteinheiten auf die nächste volle Zeiteinheit aufgerundet werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

**(9)** Das Recht zur Zurückhaltung von Leistungen gemäß Abs. 5 umfasst auch das Recht, laufende Leistungen nach vorheriger angemessener Ankündigung ganz oder teilweise vorübergehend zu unterbrechen, bis ein vollständiger Zahlungsausgleich erfolgt ist. APOLLO haftet nicht für Nachteile oder Schäden, die aus einer berechtigten Leistungsunterbrechung resultieren.

**(10)** Gerät der Kunde mit der Zahlung fälliger Forderungen aus einem Vertragsverhältnis mit APOLLO in Verzug, ist APOLLO berechtigt, nach vorheriger

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

angemessener Ankündigung Leistungen aus allen bestehenden Vertragsverhältnissen mit dem Kunden ganz oder teilweise zurückzuhalten oder vorübergehend zu unterbrechen, auch wenn diese Leistungen aus anderen, bereits bezahlten Einzelaufträgen stammen, sofern dies im Einzelfall nicht offensichtlich unverhältnismäßig ist.

**(11)** Zahlungen des Kunden gelten, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Zweckbindung vereinbart wurde, nicht als leistungsbezogen, sondern werden auf die jeweils ältesten fälligen Forderungen angerechnet. Ein Anspruch des Kunden, einzelne Leistungen aufgrund einer Teilzahlung isoliert aufrechtzuerhalten, besteht nicht.

### § 6 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

**(1)** Der Kunde ist verpflichtet, APOLLO alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Inhalte, Unterlagen, Daten, Zugänge, Ansprechpartner und Freigaben rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

**(2)** Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm bereitgestellten Inhalte, Daten und Materialien frei von Rechten Dritter sind und keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen verletzen. Der Kunde stellt APOLLO von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nutzung solcher Inhalte resultieren.

**(3)** Verzögerungen, Mehraufwand oder Leistungshindernisse, die auf eine verspätete, unvollständige oder fehlerhafte Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten von APOLLO. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich entsprechend; ein Anspruch auf Preisminderung oder Schadenersatz besteht insoweit nicht.

**(4)** Entsteht APOLLO durch mangelnde oder verspätete Mitwirkung des Kunden zusätzlicher Aufwand, ist dieser gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Wartezeiten, wiederholte Abstimmungen, Korrekturschleifen oder nachträgliche Änderungen, die auf Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden beruhen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**(5)** Erteilt der Kunde erforderliche Freigaben nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder reagiert er auf Mitwirkungsanforderungen nicht, ist APOLLO berechtigt, Leistungen bis zur vollständigen Mitwirkung auszusetzen. Weitergehende Rechte, insbesondere aus § 5, bleiben unberührt.

**(6)** Der Kunde trägt das Risiko, dass durch unklare, widersprüchliche oder nachträglich geänderte Vorgaben seine eigenen Zielvorstellungen nicht oder nicht vollständig erreicht werden. APOLLO schuldet keine Prüfung der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit der Vorgaben des Kunden.

## § 7 EINSATZ VON SUBUNTERNEHMERN UND ERFÜLLUNGSGEHILFEN

**(1)** APOLLO ist berechtigt, sich zur Erfüllung vertraglicher Leistungen jederzeit Dritter, insbesondere Subunternehmer, Freelancer oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, zu bedienen.

**(2)** Ein Anspruch des Kunden auf die persönliche Leistungserbringung durch bestimmte Personen besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

**(3)** APOLLO bleibt auch bei Einsatz von Subunternehmern oder Erfüllungsgehilfen alleiniger Vertragspartner des Kunden und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leistungserbringung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen.

**(4)** Zwischen dem Kunden und eingesetzten Subunternehmern oder Erfüllungsgehilfen entsteht kein Vertragsverhältnis. Der Kunde ist nicht berechtigt, diesen Weisungen zu erteilen oder Auskünfte zu verlangen.

## § 8 NUTZUNGSRECHTE UND GEISTIGES EIGENTUM

**(1)** Sämtliche von APOLLO im Rahmen der Leistungserbringung geschaffenen oder zur Verfügung gestellten Werke, Leistungen und Ergebnisse – insbesondere Software, Quellcode, Konzepte, Designs, Grafiken, Texte, Fotografien, Videos,

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Animationen, Audioinhalte, Dokumentationen und sonstige urheberrechtlich geschützte Inhalte – verbleiben im geistigen Eigentum von APOLLO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

**(2)** Der Kunde erhält an den von APOLLO erbrachten Leistungen erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, beschränkt auf den vertraglich vorgesehenen Zweck.

**(3)** Eine weitergehende Nutzung, insbesondere Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung, Weitergabe an Dritte oder Nutzung außerhalb des vereinbarten Zwecks, ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von APOLLO zulässig.

**(4)** Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist APOLLO berechtigt, die erbrachten Leistungen sowie Auszüge daraus zeitlich und räumlich unbegrenzt zu eigenen Referenz- und Präsentationszwecken (z. B. Website, Portfolio, Social Media, Pitch-Unterlagen) zu verwenden. Der Kunde kann dieser Nutzung nur aus wichtigem Grund widersprechen.

**(5)** Rohdaten, offene Dateien, Quellmaterialien (z. B. unbearbeitete Foto- oder Videoaufnahmen, Projektdateien, Quellcode) sind nicht geschuldet und werden nur dann überlassen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

**(6)** Vom Kunden bereitgestellte Inhalte bleiben im Eigentum des Kunden. Der Kunde räumt APOLLO für die Dauer des jeweiligen Vertrages das erforderliche Nutzungsrecht ein, um diese Inhalte vertragsgemäß zu verwenden. Der Kunde sichert zu, über die hierfür erforderlichen Rechte zu verfügen.

## § 9 GEWÄHRLEISTUNG

**(1)** Für Werkleistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, soweit in diesen AGB oder in den besonderen Regelungen für einzelne Leistungsarten nichts Abweichendes geregelt ist.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**(2)** Bei Dienstleistungen, insbesondere Beratungs-, Support-, Wartungs- und Marketingleistungen, schuldet APOLLO keinen bestimmten Erfolg. Eine Gewährleistung für einen bestimmten wirtschaftlichen, technischen oder sonstigen Erfolg ist ausgeschlossen.

**(3)** Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach Kenntnisaufnahme, bei offensichtlichen Mängeln spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab Ablieferung, Abnahme oder erstmaliger Nutzung der Leistung, in Textform zu rügen. Unterlässt der Kunde eine fristgerechte Mängelrüge, gelten die Leistungen als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.

**(4)** Im Falle berechtigter und fristgerecht gerügter Mängel ist APOLLO zunächst zur Verbesserung oder zum Austausch berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen Wandlung oder Preisminderung verlangen.

**(5)** Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere für bloße Zweckverfehlung, subjektive Erwartungen oder nachträgliche Änderungswünsche, sind ausgeschlossen.

## § 10 HAFTUNG

**(1)** APOLLO haftet unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**(2)** Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) haftet APOLLO ausschließlich für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Datenverlust oder sonstige Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

**(3)** Außer in den in Abs. 1 genannten Fällen sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne von Abs. 2 haftet APOLLO nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

außerhalb wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.

**(4)** Die Haftung von APOLLO ist – soweit gesetzlich zulässig – der Höhe nach insgesamt auf den Netto-Auftragswert des jeweiligen Vertrags begrenzt. Bestehen mehrere zusammenhängende Aufträge, ist der höchste Netto-Auftragswert maßgeblich.

**(5)** Eine Haftung für Datenverlust ist ausgeschlossen, sofern der Schaden bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger und dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung durch den Kunden vermeidbar gewesen wäre.

**(6)** APOLLO haftet nicht für Schäden, die aus der Nutzung von Leistungen, Inhalten, Software oder Hardware Dritter entstehen, sofern diese nicht ausdrücklich Bestandteil der vertraglich geschuldeten Hauptleistung sind.

**(7)** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten von APOLLO.

## § 11 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

**(1)** Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, werden Verträge projektbezogen für die Dauer der vereinbarten Leistungserbringung geschlossen und enden automatisch mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen.

**(2)** Dauerschuldverhältnisse, insbesondere Verträge über Hosting-, Wartungs-, Support- oder sonstige laufende Leistungen, werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nicht ausdrücklich eine feste Laufzeit vereinbart wurde.

**(3)** Dauerschuldverhältnisse können von beiden Parteien mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

**(4)** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für APOLLO insbesondere vor, wenn

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- der Kunde trotz Mahnung mit Zahlungen in Verzug ist,
- der Kunde gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt,
- der Kunde die Leistungen von APOLLO vertragswidrig oder rechtswidrig nutzt,
- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.

**(5)** Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform.

**(6)** Mit Beendigung des Vertrages endet das Recht des Kunden zur Nutzung der Leistungen von APOLLO, sofern sich aus diesen AGB oder aus besonderen Regelungen nichts anderes ergibt. Weitergehende Ansprüche von APOLLO bleiben unberührt.

**(7)** Eine automatische Verlängerung des Vertrages findet nicht statt. Setzt der Kunde die Nutzung von Leistungen, Inhalten oder Ergebnissen von APOLLO nach Beendigung des Vertrages fort, ohne dass eine neue Vereinbarung getroffen wurde, gilt dies nicht als stillschweigende Vertragsverlängerung. Dies gilt nicht für Hosting- oder sonstige Dauerschuldverhältnisse, die ausschließlich nach den hierfür vereinbarten Kündigungs- und Beendigungsregelungen enden. APOLLO ist berechtigt, eine unberechtigte Weiternutzung außerhalb von Hosting-Leistungen zu untersagen oder für die Dauer der Weiternutzung eine angemessene Vergütung nach den jeweils üblichen Konditionen zu verlangen.

## § 12 VERTRAULICHKEIT

**(1)** Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.

**(2)** Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere, jedoch nicht abschließend, technische, wirtschaftliche, organisatorische und rechtliche Informationen,

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Konzepte, Quellcodes, Zugangsdaten, Passwörter, Preisgestaltungen, Vertragsinhalte sowie sämtliche nicht offenkundigen Informationen über Abläufe, Systeme oder Kunden von APOLLO.

**(3)** Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort.

**(4)** Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht. In diesen Fällen hat die weitergebende Partei den Dritten zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

**(5)** APOLLO ist berechtigt, Informationen offenzulegen, soweit dies zur Durchsetzung eigener Ansprüche, zur Rechtsverfolgung oder zur Verteidigung gegen Ansprüche des Kunden erforderlich ist.

## § 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**(1)** Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen APOLLO und dem Kunden ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG) anzuwenden.

**(2)** Erfüllungsort für sämtliche Leistungen von APOLLO ist der Sitz von APOLLO.

**(3)** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen zwischen APOLLO und dem Kunden ist der Sitz von APOLLO, sofern der Kunde Unternehmer ist.

**(4)** Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie sämtlicher auf ihrer Grundlage geschlossener Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

**(5)** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren

Bestimmung gilt eine solche wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## TEIL B: BESONDERE REGELUNGEN FÜR EINZELNE LEISTUNGSARTEN

### § 14 HOSTING - ANWENDUNGSBEREICH UND LEISTUNGSUMFANG

**(1)** Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Regelungen dieser AGB für sämtliche Leistungen von APOLLO im Bereich Webhosting, E-Mail-Hosting, Server-Hosting, Managed Hosting sowie sonstige Hosting- und Infrastrukturleistungen (nachfolgend zusammen „Hosting-Leistungen“).

**(2)** Der konkrete Umfang der Hosting-Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, der Leistungsbeschreibung oder einer individuellen Vereinbarung. Ein bestimmter Verfügbarkeitsgrad, eine bestimmte Performance, eine bestimmte Erreichbarkeit oder ein bestimmter technischer oder wirtschaftlicher Erfolg werden nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

**(3)** APOLLO erbringt Hosting-Leistungen entweder

**a)** als bereitgestellte Systemumgebung (z. B. bei Nutzung eines von APOLLO betriebenen Content-Management-Systems), bei der dem Kunden kein direkter System-, Server- oder Administrationszugriff eingeräumt wird, oder

**b)** als klassisches Hosting (z. B. Webspace, E-Mail oder Serverressourcen), bei dem dem Kunden Zugriffsrechte eingeräumt werden können.

Ein Anspruch auf eine bestimmte technische Ausgestaltung oder Zugriffsebene besteht nicht.

**(4)** Gegenstand der Hosting-Leistungen ist ausschließlich die Bereitstellung von

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Infrastruktur bzw. Systemressourcen. APOLLO schuldet insbesondere keine inhaltliche, rechtliche oder wirtschaftliche Funktionsfähigkeit der vom Kunden betriebenen Websites, Anwendungen oder Inhalte.

**(5)** Service-Level-Agreements (SLA), garantierte Verfügbarkeiten, Reaktionszeiten oder Wiederherstellungszeiten gelten nur, sofern sie ausdrücklich und gesondert vereinbart wurden. Ohne eine solche Vereinbarung besteht kein Anspruch auf eine Mindestverfügbarkeit.

### § 15 HOSTING - VERFÜGBARKEIT, WARTUNG UND ZULÄSSIGE NUTZUNG

**(1)** APOLLO ist berechtigt, Hosting-Leistungen vorübergehend einzuschränken oder zu unterbrechen, soweit dies aus technischen Gründen, zur Durchführung von Wartungsarbeiten, zur Systemsicherheit, zur Fehlerbehebung oder zur Abwehr von Sicherheitsrisiken oder Missbrauch erforderlich ist. Hieraus entstehen dem Kunden keine Ansprüche auf Minderung, Schadenersatz oder sonstige Ersatzleistungen.

**(2)** Der Kunde ist verpflichtet, Hosting-Leistungen ausschließlich rechtskonform, sicher und vertragsgemäß zu nutzen. Insbesondere ist es untersagt, Inhalte zu speichern, zu verbreiten oder zugänglich zu machen, die

- gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen,
- Rechte Dritter verletzen,
- Schadsoftware, Malware, Spam oder missbräuchliche Funktionen enthalten, oder
- den sicheren oder stabilen Betrieb der Systeme gefährden.

**(3)** Nutzt der Kunde bei klassischem Hosting eigene Software, Anwendungen oder Systeme (z. B. Content-Management-Systeme wie WordPress), ist er verpflichtet, diese regelmäßig zu aktualisieren, bekannte Sicherheitslücken zu schließen und eine sichere Konfiguration sicherzustellen. Unterlassene Updates oder unsichere Konfigurationen gelten als vertragswidrige Nutzung.

**(4)** APOLLO ist berechtigt, bei Verdacht auf rechtswidrige Nutzung, Sicherheitsgefährdung oder sonstigen Missbrauch Hosting-Leistungen auch ohne vorherige Ankündigung ganz oder teilweise zu sperren oder einzuschränken, soweit dies zur Schadensvermeidung, zur Sicherung der Systeme oder zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

**(5)** APOLLO ist nicht verpflichtet, Inhalte oder Systeme des Kunden aktiv zu überwachen. Eine Verantwortlichkeit entsteht erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von rechtswidrigen oder missbräuchlichen Inhalten oder Nutzungen.

### **§ 16 HOSTING - DATENSICHERUNG, DATENVERANTWORTUNG UND SYSTEMBINDUNG**

**(1)** Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, obliegt die Datensicherung (Backups) der vom Kunden genutzten Inhalte, Daten und Systeme ausschließlich dem Kunden. APOLLO übernimmt keine Verpflichtung zur regelmäßigen oder vollständigen Sicherung von Kundendaten.

**(2)** Sofern APOLLO im Rahmen von Hosting-Leistungen Datensicherungen durchführt, erfolgt dies ausschließlich freiwillig, ohne Rechtsanspruch und ohne Garantie auf Vollständigkeit, Aktualität oder Wiederherstellbarkeit. Eine Wiederherstellung von Daten stellt eine gesondert zu vergütende Zusatzleistung dar.

**(3)** Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihm gespeicherten oder verarbeiteten Daten sowie für die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungs-, Dokumentations- oder Sicherungspflichten.

**(4)** Bei Nutzung eines von APOLLO bereitgestellten oder betriebenen Content-Management-Systems, ERP-Systems oder sonstiger eigener Softwarelösungen von APOLLO besteht kein Anspruch auf Herausgabe, Übertragung oder Portierung der zugrunde liegenden Systemsoftware, Datenbankstrukturen, Quellcodes, Konfigurationen oder sonstiger technischer Komponenten.

**(5)** Eine Nutzung solcher Systeme ist ausschließlich innerhalb der von APOLLO

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

bereitgestellten Hosting-Umgebung zulässig. Der Betrieb bei Drittanbietern oder die Übertragung auf fremde Hosting-Infrastrukturen ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

**(6)** Vertrags- oder nutzungsspezifische Daten des Kunden (z. B. Inhalte, Texte, Mediendateien), die nicht Bestandteil der Systemsoftware sind, können nach Vertragsbeendigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und gegen angemessene Vergütung zur Verfügung gestellt werden, sofern keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

### § 17 HOSTING - SPERRE, ABSCHALTUNG UND DATENLÖSCHUNG

**(1)** APOLLO ist berechtigt, Hosting-Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, einzuschränken oder einzustellen, wenn

- a) der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug ist,
- b) der Kunde gegen vertragliche Pflichten oder gesetzliche Vorschriften verstößt,
- c) eine missbräuchliche oder sicherheitsgefährdende Nutzung gemäß § 15 vorliegt, oder
- d) ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne dieser AGB gegeben ist.

**(2)** Eine Sperre oder Abschaltung kann auch ohne vorherige Ankündigung erfolgen, sofern dies zur Abwehr von Sicherheitsrisiken, zur Vermeidung von Schäden oder zur Durchsetzung berechtigter Ansprüche von APOLLO erforderlich ist.

**(3)** Während der Dauer einer Sperre oder Abschaltung bleibt der Vergütungsanspruch von APOLLO unberührt. Eine Minderung oder ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht.

**(4)** Nach Beendigung des Hosting-Vertrages ist APOLLO berechtigt, sämtliche vom Kunden gespeicherten Daten und Inhalte nach angemessener Frist endgültig zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**(5)** APOLLO ist nicht verpflichtet, dem Kunden vor oder nach Vertragsbeendigung Zugriff auf Systeme, Datenbanken, Administrationsoberflächen oder sonstige technische Ressourcen zu gewähren.

**(6)** Die Verantwortung für die rechtzeitige Sicherung von Daten vor einer Sperrung, Abschaltung oder Vertragsbeendigung liegt ausschließlich beim Kunden. APOLLO haftet nicht für Datenverluste, die infolge berechtigter Sperr- oder Abschaltmaßnahmen entstehen.

## § 18 SOFTWARE- UND WEBENTWICKLUNG – VERTRAGSART UND LEISTUNGSVERSTÄNDNIS

**(1)** Leistungen im Bereich Softwareentwicklung, Webentwicklung, Individualprogrammierung, Erweiterungen, Anpassungen, Schnittstellen, Konfigurationen sowie technische Beratungsleistungen werden – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – als Werkleistungen erbracht.

**(2)** Maßgeblich für den geschuldeten Leistungsumfang sind ausschließlich die im Angebot, im Auftrag oder in einer individuellen Vereinbarung beschriebenen Funktionen, Spezifikationen und Leistungsmerkmale. Nicht ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften, Funktionen oder Einsatzmöglichkeiten sind nicht geschuldet.

**(3)** APOLLO schuldet die vertragsgemäße technische Umsetzung, nicht jedoch eine bestimmte wirtschaftliche, rechtliche oder strategische Eignung der entwickelten Lösung. Insbesondere wird kein bestimmter Geschäftserfolg, keine Umsatzsteigerung, keine Kompatibilität mit zukünftigen Systemen oder keine dauerhafte Fehlerfreiheit geschuldet.

**(4)** Die Entwicklung erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt der Beauftragung bekannten technischen Rahmenbedingungen, Systeme, Schnittstellen und Anforderungen. Änderungen externer Faktoren (z. B. Browser, Betriebssysteme, Drittsoftware, APIs, gesetzliche Vorgaben) begründen keinen Mangel.

## § 19 SOFTWARE- UND WEBENTWICKLUNG – ABNAHME, TEILABNAHME UND GENEHMIGUNGSFIKTION

### Apollo Software & Innovation GmbH

Dornbirner Str. 16a  
A-6890 Lustenau

Datum: 19.01.2026  
Version: 2.0

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- (1)** Werkleistungen im Bereich der Software- und Webentwicklung unterliegen der Abnahme durch den Kunden. Die Abnahme erfolgt, sobald die vereinbarte Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurde.
- (2)** APOLLO ist berechtigt, Teilabnahmen für in sich abgeschlossene Leistungsteile zu verlangen. Teilabnahmen stehen einer Gesamtabnahme gleich, soweit es um Gewährleistung, Gefahrübergang und Vergütung geht.
- (3)** Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahme unverzüglich nach Aufforderung durch APOLLO zu erklären und etwaige Mängel konkret und nachvollziehbar zu benennen.
- (4)** Erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bereitstellung der Leistung keine ausdrückliche Abnahme oder begründete Mängelrüge, gilt die Leistung als abgenommen (Genehmigungsfiktion).
- (5)** Die Nutzung der entwickelten Leistung durch den Kunden, insbesondere der produktive Einsatz oder die Veröffentlichung, gilt in jedem Fall als Abnahme, auch wenn keine ausdrückliche Abnahmeerklärung erfolgt ist.
- (6)** Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- (7)** Die Abrechnung von Leistungen erfolgt unabhängig von der Abnahme und kann insbesondere monatlich nach Aufwand oder entsprechend dem Projektfortschritt erfolgen. Teilweise Inbetriebnahmen, Live-Schaltungen oder produktive Nutzungen einzelner Leistungsbestandteile (z. B. Website, Module, Funktionen) gelten als Teilabnahmen, auch wenn das Gesamtprojekt noch nicht abgeschlossen ist.

## **§ 20 SOFTWARE- UND WEBENTWICKLUNG – ÄNDERUNGEN, MEHRLEISTUNGEN UND CHANGE REQUESTS**

- (1)** Änderungen, Erweiterungen oder Anpassungen des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs („Change Requests“) bedürfen keiner besonderen Form, gelten jedoch stets als zusätzliche Leistungen, sofern sie nicht ausdrücklich vom ursprünglichen Auftrag umfasst sind.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**(2)** APOLLO ist berechtigt, Change Requests gesondert zu vergüten, insbesondere nach Aufwand zu den jeweils vereinbarten oder üblichen Stundensätzen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

**(3)** Change Requests können Auswirkungen auf Leistungsfristen, Projektplanung, Abnahmezeitpunkte und Vergütung haben. Entsprechende Verzögerungen oder Mehrkosten gehen nicht zu Lasten von APOLLO.

**(4)** APOLLO ist nicht verpflichtet, Change Requests umzusetzen, solange keine Einigung über deren technische Umsetzung und Vergütung erzielt wurde.

**(5)** Als Change Requests gelten insbesondere auch

**a)** nachträgliche Änderungen von Anforderungen, Spezifikationen oder Zielsetzungen,

**b)** zusätzliche Funktionen oder Integrationen,

**c)** Anpassungen aufgrund geänderter gesetzlicher, technischer oder organisatorischer Rahmenbedingungen auf Seiten des Kunden,

**d)** wiederholte oder umfangreiche Korrekturen, die über das ursprünglich vereinbarte Maß hinausgehen.

**(6)** Leistungen, die auf Wunsch des Kunden vor Klärung der Vergütung oder ohne ausdrückliche Einigung über einen Change Request erbracht werden, gelten als beauftragt und vergütungspflichtig.

## § 21 SOFTWARE- UND WEBENTWICKLUNG – MITWIRKUNG, VERZÖGERUNGEN UND KOSTENSCHÄTZUNGEN

**(1)** Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Durchführung des Projekts erforderlichen Informationen, Entscheidungen, Inhalte, Freigaben und Mitwirkungen rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form zu erbringen. Unterlassene, verspätete oder unzureichende Mitwirkung kann zu Verzögerungen und Mehraufwand führen, die

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

nicht von APOLLO zu vertreten sind.

**(2)** Verzögerungen, Mehraufwand oder Änderungen im Projektablauf, die auf Umstände aus dem Verantwortungsbereich des Kunden zurückzuführen sind, berechtigen APOLLO zu einer angemessenen Anpassung von Leistungsfristen und Vergütung. Ein Anspruch des Kunden auf Einhaltung ursprünglich genannter Zeit- oder Kostenannahmen besteht in diesen Fällen nicht.

**(3)** Soweit APOLLO dem Kunden Kostenschätzungen, Aufwandseinschätzungen oder Prognosen mitteilt, handelt es sich hierbei um unverbindliche Einschätzungen auf Basis des zum Zeitpunkt der Schätzung bekannten Projektstands. Kostenschätzungen stellen keine Preisgarantie und keinen Fixpreis dar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

**(4)** Insbesondere bei innovativen, explorativen, technisch komplexen oder inhaltlich noch nicht abschließend spezifizierten Projekten können Abweichungen von Kostenschätzungen auftreten. Solche Abweichungen stellen keinen Mangel dar und begründen weder ein Zurückbehaltungsrecht noch Ansprüche auf Preisminderung oder Schadenersatz.

**(5)** Maßgeblich für die Vergütung ist stets der tatsächlich angefallene Aufwand, sofern keine Pauschalvergütung oder verbindliche Preisobergrenze ausdrücklich vereinbart wurde.

**(6)** Erkennt APOLLO während der Projektlaufzeit, dass eine ursprünglich mitgeteilte Kostenschätzung voraussichtlich wesentlich überschritten wird, wird APOLLO den Kunden hierüber informieren, sofern dies nach den Umständen des Einzelfalls zumutbar ist. Eine Verpflichtung zur Einhaltung der ursprünglichen Schätzung entsteht hierdurch nicht.

## § 22 MARKETING-, GRAFIK- UND KREATIVLEISTUNGEN – LEISTUNGSVERSTÄNDNIS

**(1)** Leistungen im Bereich Marketing, Online- und Offline-Marketing, Social Media, Kampagnenplanung, Grafikdesign, Webdesign, Printmedien, Fotografie, Videoproduktion, Animationen sowie sonstige kreative oder gestalterische

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Leistungen werden – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – als Dienstleistungen erbracht.

**(2)** APOLLO schuldet bei Marketing- und Kreativleistungen keinen bestimmten wirtschaftlichen, werblichen oder sonstigen Erfolg. Insbesondere werden keine Mindestreichweiten, Umsätze, Leads, Conversions, Platzierungen oder sonstigen Leistungskennzahlen geschuldet.

**(3)** Die Beurteilung von Marketing- und Kreativleistungen ist in erheblichem Maß subjektiv geprägt. Ein Mangel liegt nicht bereits dann vor, wenn dem Kunden eine Leistung gestalterisch, inhaltlich oder strategisch nicht gefällt oder nicht seinen Erwartungen entspricht.

**(4)** Empfehlungen, Konzepte oder Einschätzungen von APOLLO stellen keine Garantien dar, sondern beruhen auf Erfahrung, Annahmen und dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bekannten Markt- und Informationsstand.

## § 23 MARKETING-, GRAFIK- UND KREATIVLEISTUNGEN – KORREKTUREN, FREIGABEN UND MITWIRKUNG

**(1)** Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, umfasst der Leistungsumfang von Marketing-, Grafik- und Kreativleistungen eine angemessene Anzahl von Korrekturschleifen. Darüberhinausgehende Änderungen, Überarbeitungen oder Anpassungen gelten als zusätzliche Leistungen und sind gesondert zu vergüten.

**(2)** Der Kunde ist verpflichtet, Entwürfe, Konzepte, Inhalte oder sonstige kreative Leistungen unverzüglich zu prüfen und Änderungswünsche konkret und nachvollziehbar mitzuteilen. Pauschale Ablehnungen oder unbestimmte Kritik („gefällt nicht“, „passt nicht“) begründen keinen Mangel.

**(3)** Erteilt der Kunde eine Freigabe, gleichgültig ob ausdrücklich oder konkludent (z. B. durch Weiterverwendung, Veröffentlichung, Druckfreigabe oder Produktionsfreigabe), trägt er die alleinige Verantwortung für Inhalt, Gestaltung, rechtliche Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der freigegebenen Leistung.

**(4)** Nach erteilter Freigabe sind nachträgliche Änderungen oder Korrekturen nicht geschuldet und gelten stets als neue, gesondert zu vergütende Leistungen.

**(5)** Verzögerungen oder Mehraufwand, die durch verspätete Freigaben, nachträgliche Änderungswünsche oder fehlende Mitwirkung des Kunden entstehen, gehen nicht zu Lasten von APOLLO und berechtigen APOLLO zu einer Anpassung von Fristen und Vergütung.

### **§ 24 MARKETING-, GRAFIK- UND KREATIVLEISTUNGEN – RECHTLICHE VERANTWORTUNG UND INHALTE**

**(1)** Der Kunde ist für die rechtliche Zulässigkeit sämtlicher von ihm vorgegebener oder freigegebener Inhalte, Aussagen, Gestaltungen, Claims, Texte, Bilder, Videos, Logos, Marken, Produktdarstellungen und sonstiger Materialien allein verantwortlich.

**(2)** APOLLO schuldet keine rechtliche Prüfung der vom Kunden beigestellten oder freigegebenen Inhalte, insbesondere nicht im Hinblick auf Wettbewerbsrecht, Markenrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht, Persönlichkeitsrechte, Werberichtlinien oder sonstige regulatorische Vorgaben.

**(3)** Soweit APOLLO Inhalte, Texte, Konzepte oder Gestaltungsvorschläge erstellt, erfolgt dies ausschließlich auf Grundlage der Angaben und Vorgaben des Kunden und ohne Übernahme einer rechtlichen Verantwortung für deren Zulässigkeit oder rechtliche Risiken.

**(4)** Der Kunde sichert zu, dass er über sämtliche erforderlichen Rechte, Lizenzen und Zustimmungen zur Nutzung der von ihm bereitgestellten oder freigegebenen Inhalte verfügt, und stellt APOLLO von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer rechtswidrigen Nutzung solcher Inhalte resultieren.

**(5)** Empfehlungen oder Hinweise von APOLLO zu rechtlichen Fragestellungen stellen keine Rechtsberatung dar und entbinden den Kunden nicht von seiner eigenen Prüfungspflicht oder der Einholung fachkundiger rechtlicher Beratung.

## § 25 MARKETING-, GRAFIK- UND KREATIVLEISTUNGEN – NUTZUNGSRECHTE (SPEZIFIKA)

**(1)** Ergänzend zu § 8 erhält der Kunde an im Rahmen von Marketing-, Grafik- und Kreativleistungen erbrachten Leistungen erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung die vereinbarten Nutzungsrechte.

**(2)** Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, werden Nutzungsrechte einfach, nicht ausschließlich, nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar eingeräumt und sind auf den vertraglich vorgesehenen Zweck beschränkt.

**(3)** Eine Nutzung über den ursprünglich vereinbarten Zweck hinaus, insbesondere

- für andere Medien, Kanäle oder Kampagnen,
- für entgeltliche Werbung (z. B. Paid Ads),
- für Weitergabe an Dritte oder Konzernunternehmen,
- für Bearbeitungen oder Weiterentwicklungen
- ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von APOLLO zulässig.

**(4)** Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rechteeinräumung zeitlich und räumlich unbegrenzt, jedoch ausschließlich im Rahmen des vereinbarten Nutzungszwecks.

**(5)** Rohdaten, offene Dateien, Arbeitsdateien, Projektdateien sowie unbearbeitetes Material (z. B. RAW-Fotos, Video-Rohmaterial, Layout-Dateien) sind nicht Bestandteil der geschuldeten Leistung und werden nur dann überlassen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

**(6)** Die Einräumung weitergehender Nutzungsrechte, exklusiver Nutzungsrechte, zeitlich oder räumlich unbegrenzter Nutzungen über den vereinbarten Zweck hinaus oder vollständiger Buy-outs bedarf einer gesonderten Vereinbarung und ist gesondert zu vergüten.

## § 26 HARDWARE - ANWENDUNGSBEREICH UND VERTRAGSGRUNDLAGEN

**(1)** Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Regelungen dieser AGB für sämtliche Lieferungen von Hardware, insbesondere Endgeräte, Server-Hardware, Embedded-Systeme, Tablets, Einplatinencomputer (z. B. Raspberry Pi), Zubehör sowie sonstige physische Komponenten („Hardware“).

**(2)** Hardwarelieferungen erfolgen ausschließlich an Unternehmer im B2B-Bereich. APOLLO schuldet die Lieferung der vereinbarten Hardware, nicht jedoch deren Eignung für einen bestimmten wirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Zweck, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

**(3)** Sofern Hardware von Drittanbietern stammt, gelten deren technische Spezifikationen, Produktbeschreibungen und Garantien. APOLLO übernimmt keine darüberhinausgehenden Zusicherungen.

**(4)** Beratung, Konfiguration, Installation oder Integration von Hardware sind nicht Bestandteil der Hardwarelieferung, sofern sie nicht ausdrücklich als gesonderte Leistung vereinbart wurden.

## § 27 HARDWARE - UNTERSUCHUNGSPFLICHT, MÄNGELANZEIGE UND GEWÄHRLEISTUNG

**(1)** Der Kunde hat die gelieferte Hardware unverzüglich nach Übergabe auf Vollständigkeit, Transportschäden und offensichtliche Mängel zu untersuchen und solche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen, in Textform anzuzeigen. Unterbleibt eine rechtzeitige Anzeige, gilt die Hardware als genehmigt.

**(2)** Versteckte Mängel sind vom Kunden unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen. Andernfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

**(3)** Die Gewährleistungsfrist für neu gelieferte Hardware beträgt 6 Monate ab Übergabe. Für gebrauchte Hardware ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

**(4)** Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl von APOLLO auf Verbesserung

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

oder Austausch. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere Wandlung oder Preisminderung, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

**(5)** Eine Gewährleistung besteht insbesondere nicht bei Mängeln, die zurückzuführen sind auf

- a)** unsachgemäße Verwendung oder Bedienung,
- b)** fehlerhafte Installation oder Konfiguration durch den Kunden oder Dritte,
- c)** Änderungen, Reparaturen oder Eingriffe durch den Kunden oder nicht autorisierte Dritte,
- d)** Verwendung ungeeigneter oder nicht freigegebener Zubehörteile,
- e)** normalen Verschleiß oder äußere Einflüsse.

**(6)** Der Kunde trägt die volle Beweislast dafür, dass ein Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag.

## § 28 HARDWARE - LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG, RÜCKSENDUNG UND HAFTUNG

**(1)** Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung von Hardware ab Sitz von APOLLO. Die Auswahl der Versandart liegt im Ermessen von APOLLO.

**(2)** Mit Übergabe der Hardware an den Transporteur geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn APOLLO die Transportkosten übernimmt.

**(3)** Transportschäden sind vom Kunden unverzüglich gegenüber dem Transporteur geltend zu machen und APOLLO in Textform anzuzeigen. Unterlässt der Kunde eine ordnungsgemäße Schadensmeldung, sind Ansprüche wegen Transportschäden ausgeschlossen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**(4)** Rücksendungen von Hardware sind nur nach vorheriger Zustimmung von APOLLO zulässig. Unfrei oder unangekündigt zurückgesandte Hardware kann von APOLLO zurückgewiesen werden.

**(5)** Der Kunde trägt sämtliche Kosten und Risiken der Rücksendung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch für Gewährleistungsfälle.

**(6)** APOLLO haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung, Transport, Lagerung oder Behandlung der Hardware nach Übergabe entstehen.